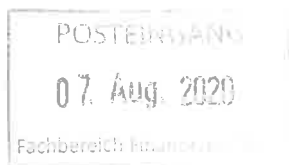




LBIH • Schillerstraße 8 • 36043 Fulda

Stadt Plauen im Vogtland
Unterer Graben 1
08523 Plauen Vogtl.



Niederlassung Ost

Geschäftszeichen

Bearbeiterin Frau Landau
Telefon 0661 6005-0
E-Mail Info.ost@lbih.hessen.de
Standort Schillerstraße 8
 36043 Fulda

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 05.08.2020

**Rechnungsadresse und Dienstsitz
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen Niederlassung Ost**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie gerne darüber informieren, dass der Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen Niederlassung Ost den **Dienstsitz wechselt**. Ihre bisherigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner werden auch künftig für Sie ansprechbar bleiben.

Ab dem **01. September 2020** finden Sie uns unter folgender Anschrift:

Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen
Niederlassung Ost
Eigilstraße 2
36043 Fulda

Rechnungen und Gutschriften an die Niederlassung Ost des LBIH senden Sie bitte **ausschließlich** an folgende Rechnungsadresse:

**HCC- Hessisches Competence Center
- Zentrale Scan-Stelle -
Buchungskreis 2593 Dienststelle 0434
LBIH NL Ost
65165 Wiesbaden**

Diese Adresse ist ins übliche Anschriftenfeld einzutragen. Die Angabe der Buchungskreisnummer und der Dienststelle ist aus Gründen der Zuordenbarkeit zwingend erforderlich.

Bitte geben Sie zudem auf der ersten Seite (außerhalb des Adressfeldes, z.B. unter ‚Ihr Zeichen‘) die **Wirtschaftseinheitsnummer oder Auftragsnummer** sowie die E-Mail-Adresse des Auftraggebers an.

Legen Sie den Rechnungen die begründenden Unterlagen (Lieferscheine, Stunden-
nachweise etc.) bei und verzichten bitte auf die Beilage von Prospekten oder sonstiger
Werbung. Ansonsten können Ihre Rechnungen ggf. nicht weiterverarbeitet werden.

Neben dem Versand auf dem Postweg können dem LBIH Rechnungen und Gutschriften
auch per E-Mail zugesandt werden (E-Rechnungen).


Sofern Sie diese **Möglichkeit der elektronischen Übersendung** in Anspruch nehmen
möchten, beachten Sie bitte die Hinweise im „Informationsblatt über die Regelungen für den
elektronischen Rechnungs- und Gutschriftenversand (E-KRW)“.

Die E-Mailadresse lautet: E-Rechnung@ekrw.hessen.de.

Die Leiterin der Niederlassung Ost, Frau Tanja Landau ist unter der allgemeinen
Telefonnummer 0661 6005-0 zu erreichen; die zentrale E-Mail-Adresse lautet weiterhin
info.ost@lbih.hessen.de.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen telefonisch und per E-Mail immer gerne für Auskünfte zur
Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Landau

Anlage
Informationsblatt

Informationsblatt über die Regelungen für den elektronischen Rechnungs- und Gutschriftenversand (E-KRW) an die Hessische Landesverwaltung

Auf Basis des Steuervereinfachungsgesetzes 2011¹ können die Lieferanten und Dienstleister des Landes Hessen alternativ zu Papierrechnungen auch elektronische Rechnungen als PDF-Datei per E-Mail an die Hessische Landesverwaltung senden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Rechnung bezieht sich auf eine Lieferung / Leistung an eine Dienststelle, deren Rechnungs- und Gutschriftsbearbeitung über einen elektronischen Rechnungs- und Gutschriftsworkflow (E-KRW) erfolgt.

Für die Buchungskreise/Dienststellen, welche im Dokument „Übersicht der Dienststellen, die den E-KRW eingeführt haben“ aufgeführt sind, können Rechnungen per E-Mail derzeit empfangen werden.
- Vom E-Rechnungsverfahren mit dem Land Hessen sind Rechnungen für Bauleistungen², Rechnungen für Anlagenbeschaffungen ohne Bestellbezug sowie Rechnungen für Anzahlungen ausgenommen.
- Bei allen gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienststellen gilt, dass ausschließlich nur solche Sachverhalte über den E-KRW abgerechnet werden können, die nicht im Rahmen von gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahren entstanden sind.
- Der Versand der E-Rechnung per E-Mail erfolgt an ein speziell eingerichtetes Postfach der Hessischen Landesverwaltung.
- Eine E-Mail des Lieferanten / Dienstleisters enthält immer nur eine Rechnung im PDF-Format als Anlage³ (max. 8 MB).
- Die E-Mail enthält keinen rechnungsrelevanten Text.

¹ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 55 Seite 2131 (vom 04. November 2011)

² Bauleistungsrechnungen sind insofern vom E-Rechnungsverfahren ausgenommen, da diese typischerweise sehr umfangreich sind und vor der Freigabe oftmals im Rahmen des Prüfungsprozesses häufig gekürzt oder mit Anmerkungen oder sonstige Veränderungen versehen werden. Für Baurechnungen des Buchungskreises LBIH an andere Dienststellen des Landes trifft dies nicht zu und können somit über das E-Rechnungsverfahren abgebildet werden.

³ PDF-Anlagen sollten möglichst im für die Langzeitarchivierung entwickelten PDF/A-Format erstellt sein. Alternativ können auch sonstige PDF-Formate eingereicht werden.

- Es werden keine sonstigen, die E-Rechnung ergänzenden Unterlagen, der E-Mail als Anlage beigefügt.
- Die E-Rechnung enthält alle erforderlichen Angaben (insbesondere den Leistungsort) gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG).

E-Mails, PDF-Rechnungen und sonstige Anlagen per E-Mail werden nicht bearbeitet, wenn:

- der Anhang nicht im PDF-Format ist,
- die E-Mail mehrere PDF-Rechnungen enthält,
- der Rechnungsempfänger nicht am E-Rechnungsverfahren (E-KRW) teilnimmt,
- die E-Mail keinen Anhang oder mehrere Anhänge enthält,
- die Rechnung handschriftliche Notizen enthält und / oder
- die E-Mail sonstige Korrespondenz, wie Informationen zu Stammdatenänderungen, Werbung etc., enthält.

Es erfolgt eine Benachrichtigung über die Nicht-Verarbeitung, wenn:

- kein Anhang, mehrere Anhänge oder ein Anhang im falschen Format der Mail beigefügt war,
- der Anhang 8 MB überschreitet.

Weitere Informationen erhalten Sie durch die Kontaktaufnahme mit ihrem Ansprechpartner.

HCC; Stand: 05.12.2019